



Merkblatt zur Anerkennung der Vaterschaft

Die Vaterschaftsanerkennung richtet sich nach deutschem Recht, da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Der Vater des Kindes kann nur selbst in öffentlich beurkundeter Form anerkennen.

Die Anerkennung ist schon vor der Geburt zulässig (§ 1594 Abs. 4 BGB).

Die Vaterschaft kann zu dem Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden, sofern nicht bereits ein Vater durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung wirksam festgestellt worden ist. Zum Kind einer verheirateten Mutter kann die Vaterschaft nur anerkannt werden, wenn es nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrages geboren worden ist.

Die Mutter des Kindes muss der Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmen.

Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. Ein zwischen 14 und 18 Jahre altes Kind kann nur selbst zustimmen; es bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ein geschäftsfähiger Betreuer stimmt selbst zu. Bei entsprechendem Einwilligungsvorbehalt durch das Vormundschaftsgericht bedarf er der Einwilligung seines Betreuers.

Wird das Kind einer verheirateten Mutter anerkannt, bedarf die Anerkennung auch der Zustimmung des zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheirateten Mannes.

Ist der Vater minderjährig, bedarf seine Anerkennung der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen Geschäftsunfähigen kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes anerkennen. Ein geschäftsfähiger Betreuer erkennt selbst an, es sei denn, das Vormundschaftsgericht hat einen diesbezüglichen Einwilligungsvorbehalt angeordnet.

Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung:

Die Vaterschaftsanerkennung ist wirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen entspricht. Unwirksam ist eine Anerkennung unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung.

Die vor der Geburt des Kindes abgegebene Anerkennung kann erst mit der Geburt des Kindes wirksam werden.

Die Anerkennung zum Kind einer verheirateten Mutter wird frühestens mit dem Tag der Rechtskraft des Scheidungsurteils wirksam.

Ist die Anerkennung ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden, kann der Mann die Anerkennung widerrufen (§ 1597 Abs. 3 BGB).

Anfechtung der Vaterschaft (§§ 1600 ff BGB)

Gerichtliche Anfechtung binnen zwei Jahren ab Bekanntwerden von Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen.

Anfechtungsberechtigt sind:

- der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2 BGB besteht
- der Mann, der an Eides statt versichert, dass er der Vater des Kindes sein könnte
- die Mutter
- das Kind

Eine Vaterschaftsanerkennung begründet mit Ihrer Rechtswirksamkeit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind.

Rechtsfolgen:

- gegenseitige Unterhaltsverpflichtung nach § 1601 BGB
- Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Mutter bzw. dem Vater des Kindes nach § 1615 I BGB
- Entbindungskosten nach § 1615 I BGB
- Beerdigungskosten nach § 1615 m BGB
- gegenseitiges Erbrecht (§§ 1924 ff BGB)
- Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 383 ff ZPO)
- Umgangsrecht und Umgangspflicht (§ 1626 Abs. 3 BGB und § 1684 BGB)
- Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1686 BGB)

Elterliche Sorge bei nichtehelichen Kindern (§ 1626 a BGB):

Mutter hat das alleinige Sorgerecht, es sei denn:

- die Eltern erklären, dass sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben wollen (Sorgeerklärung durch Urkunde)
- die Eltern heiraten einander
- familiengerichtliche Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil

Namenserteilung:

- Mutter hat das alleinige Sorgerecht:
Das Kind erhält den Namen als Geburtsnamen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt
(§ 1617 a Abs. 1 BGB)
Namenserteilung gemäß § 1617 a Abs. 2 BGB möglich
- Eltern haben das gemeinsame Sorgerecht:
Namensgebung nach § 1617 BGB
- Eltern beurkunden nachträglich das gemeinsame Sorgerecht:
Namensneubestimmung nach § 1617 b BGB
Frist: binnen drei Monate nach Begründung des gemeinsamen Sorgerechts!

Adoptionsrecht:

Für die Adoption des Kindes ist grundsätzlich die Einwilligung beider Elternteile erforderlich (§ 1747 BGB)

Ihr Ansprechpartner ist:

Stadtjugendamt Kempten (Allgäu)
Gerberstraße 2
87435 Kempten (Allgäu)
Tel. 0831 2525-223
E-Mail: [beurkundungen-
jugendamt@kempten.de](mailto:beurkundungen-jugendamt@kempten.de)



Unsere öffentlichen Sprechzeiten:

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr
Mo 14.30-17.30 Uhr
Mi 12.00-13.00 Uhr
und nach Vereinbarung